

**Ordnung für das  
Institut für Raumbezogene Informations- und Messtechnik  
des Fachbereichs Technik:**

Architektur, Bauingenieurwesen, Geoinformatik und Vermessung  
**der Fachhochschule Mainz**

### §1 Rechtsstellung

Das Institut für Raumbezogene Informations- und Messtechnik (i3mainz) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Technik: Architektur, Bauingenieurwesen, Geoinformatik und Vermessung der Fachhochschule Mainz nach §91 HochSchG.

### §2 Aufgaben

Das Institut für Raumbezogene Informations- und Messtechnik betreibt Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einschließlich Technologietransfer im Rahmen des Bildungsauftrags der Fachhochschule nach § 2 Abs. 1 HochSchG, insbesondere auf den Gebieten Raumbezogene Informationssysteme, Digitale Bildverarbeitung, Digitale Photogrammetrie, Fernerkundung und Satellitengestützte Punktbestimmung und wirkt bei der Weiterbildung im Rahmen von §35 Abs. 1 HochSchG mit. Im Rahmen dieser Aufgaben arbeitet es mit anderen Hochschulen oder sonstigen Stellen zusammen.

### §3 Leitung

Das Institut für Raumbezogene Informations- und Messtechnik wird von einer Kollegialen Leitung, bestehend aus drei stimmberechtigten Hochschullehrern, einem beratenden Mitglied der Gruppe gem. § 56 Abs. 1 HochSchG sowie einem beratenden Mitglied der Gruppe gem. § 64 Abs. 1 HochSchG geleitet. Die Leitung wird gem. § 91 Abs. 1 HochSchG vom Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Präsidenten für jeweils 3 Jahre bestellt. Die Leitung wählt ein Mitglied zum geschäftsführenden Leiter des Instituts. Die Leitung tritt mindestens einmal im Semester zusammen; außerdem ist sie auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern einzuberufen. Die Anträge zum Haushaltsvoranschlag werden von der Leitung gestellt.

### §4 Geschäftsführender Leiter

Der geschäftsführende Leiter ist verantwortlich für die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der dem Institut zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume; ihm obliegen insbesondere folgende institutsbezogene Aufgaben:

1. die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen der Fachhochschule Mainz und den Benutzern,
2. die Aufsicht über die Bediensteten,
3. die Mitwirkung bei der Einstellung von Personal,
4. die Regelung der inneren Organisation,
5. die Ausübung des Hausrechts in den Räumen des Instituts.

## §5 Benutzer

(1) Mitglieder des Fachbereichs I: Architektur, Bauingenieurwesen, Geoinformatik und Vermessung der Fachhochschule Mainz können das Institut nach näherer Regelung durch den geschäftsführenden Leiter im Rahmen ihrer Dienstaufgaben benutzen.

(2) Andere Mitglieder der Fachhochschule können vom geschäftsführenden Leiter als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Fachhochschule im Rahmen von genehmigten Nebentätigkeiten. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

## §6 Entgelt

(1) Die Dienstleistungen des Instituts zur Durchführung von Dienstaufgaben werden, unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 und 4, innerhalb der Fachhochschule unentgeltlich erbracht. Besondere Kosten, die bei oder zur Durchführung von einzelnen Aufgaben entstehen, können gesondert und zu Lasten der Mittel, die dem Benutzer zur Verfügung stehen, verrechnet werden.

(2) Nehmen Benutzer im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Instituts in Anspruch, so sind sie nach den Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung zur Zahlung von Nutzungsentgelt verpflichtet.

(3) Für die Dienstleistungen des Instituts im Rahmen einer Dienstaufgabe der eigenen Hochschule, bei der die Hochschule aufgrund von Drittmitteln Dritten gegenüber zu einer Gegenleistung verpflichtet ist (Auftragsforschung), sind die Kosten für Personal, Einrichtungen und Material entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien festzusetzen und in Rechnung zu stellen. Können die Kosten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelt werden, so sind sie zu schätzen.

(4) Für Dienstleistungen des Instituts im Rahmen einer Dienstaufgabe, die mit Mitteln Dritter ohne Gegenleistungen durchgeführt werden, sind die entstehenden Kosten grundsätzlich zu Lasten der Drittmittel zu verrechnen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.